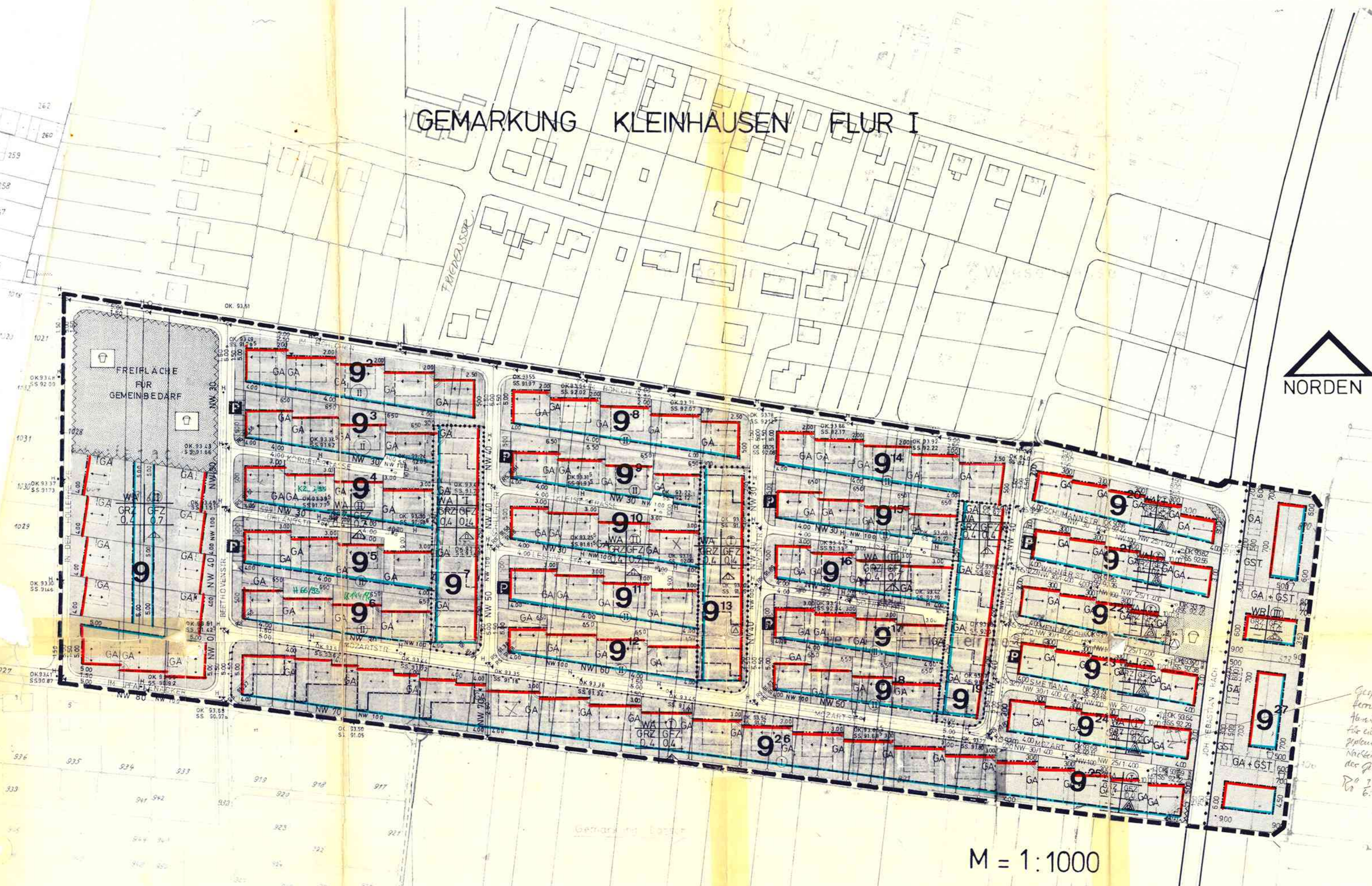


GEMARKUNG KLEINHAUSEN FLUR I



M = 1:1000

Ausgabch

Fl. 8

1. Planrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauG u. BauZG)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauZG)

BAUGEBIET	Z	GRZ	GFZ	BMZ
91 - 96	-	0.4	0.7	-
97, 913, 919, 926	-	0.4	0.4	-
98 - 912	-	0.4	0.7	-
914 - 918	-	0.4	0.7	-
920 - 925	-	0.4	0.4	-
927	-	0.4	1.0	-

1.1.2 Zahl der Vollzeheuse (§ 9 BauZG)

91-6, 8-12, 14-18
zwei ebens, zwingend
920-26, 7, 13, 19,
eine ebens, zwingend
927
drei ebens, zwingend

1.1.3 Baueinzel (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG u. 12 BauZG)
einen Baueinzel § 12 BauZG, siehe Nutzungsnummern

91-6, 8-12, 14-18
einzelne, Strassen an der Grundstücksgrenze
920-26
die Gebäudebebauung ist als Straassenbauung zu der die Strassen räumlich vorsehen. Der Garagenbauwerk ist als Einzelbauwerk zu der die Grundstücke in 1:1000 abgegrenzt sind.

1.2 Gebäudehöhen (§ 12 BauZG)

91-6, 8-12, 14-18
bis zu 11 m, Strassen an der Grundstücksgrenze
920-26
die Gebäudebebauung ist als Straassenbauung zu der die Strassen räumlich vorsehen. Der Garagenbauwerk ist als Einzelbauwerk zu der die Grundstücke in 1:1000 abgegrenzt sind.

1.3 Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG)

91-27
die in Plan eingezeichnete Baugruppen - Richtung der Hauptbaugruppenachse - ist zwingend einzuhalten

1.4 Höhenlinien (§ 14 BauZG)

91-27
in Höhe des § 14 BauZG, sind in den überbauten Grundstücken Flächen nicht auszulassen.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG)

91-26
die Einzel- und Doppelgaragen sind jeweils als Stellplätze zu zählen. Die Stellplätze sind an der Grundstücksgrenze vorsehen zu sein und sind anzulegen, das sind 1,8 m Abstand bis zur Straßeneckengrenze einzuhalten.

927
die Gemeinschaftsstellplätze sind nur in den dafür ausgetrennten Flächen, für jede Gebäudeeinheit mind. 1 St. zu errichten. Die Garagen sind als Gemeinschaftsgaragen an den Straßen vorsehen zu sein.

1.6 Freizeitanlagen (§ 12 BauZG)

927
die Freizeitanlagen sind nur in den dafür ausgetrennten Flächen, für jede Gebäudeeinheit mind. 1 St. zu errichten.

1.7 Freizeitanlagen (§ 12 BauZG)

BAUGEBIET	ZAHLE DER FREIZEITANLAGEN
91-27	1

1.8 Freizeitanlagen (§ 12 BauZG)

BAUGEBIET	ZAHLE DER FREIZEITANLAGEN
91-27	1

Die Vereinbarung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt: Leppach, den 14.3.1974
Katasteramt
Im Auftrag



II. Bauvorschriften
die mit dem Bebauungsplan beschlossen werden

1.1 Bauvorschriften
auf Grund § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG u. § 12 BauZG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG u. § 12 BauZG)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG u. § 12 BauZG)
und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG u. § 12 BauZG

1.2 Gebäudehöhen (§ 12 BauZG)

91-6, 8-12, 14-18
bis zu 11 m, Strassen an der Grundstücksgrenze
920-26
die Gebäudebebauung ist als Straassenbauung zu der die Strassen räumlich vorsehen. Der Garagenbauwerk ist als Einzelbauwerk zu der die Grundstücke in 1:1000 abgegrenzt sind.

1.3 Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG)

91-27
die in Plan eingezeichnete Baugruppen - Richtung der Hauptbaugruppenachse - ist zwingend einzuhalten

1.4 Höhenlinien (§ 14 BauZG)

91-27
in Höhe des § 14 BauZG, sind in den überbauten Grundstücken Flächen nicht auszulassen.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG)

91-26
die Einzel- und Doppelgaragen sind jeweils als Stellplätze zu zählen. Die Stellplätze sind an der Grundstücksgrenze vorsehen zu sein und sind anzulegen, das sind 1,8 m Abstand bis zur Straßeneckengrenze einzuhalten.

1.6 Freizeitanlagen (§ 12 BauZG)

927
die Freizeitanlagen sind nur in den dafür ausgetrennten Flächen, für jede Gebäudeeinheit mind. 1 St. zu errichten.

Die Vereinbarung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt: Leppach, den 14.3.1974
Katasteramt
Im Auftrag



GEMEINDE EINHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN 9
BAUGEBIET „PFAFFENACKER“ IN DER „HOLLERHECKE“

LEGENDE

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MIT HAUPTSTRICHUNG
- WR REINE WOHNGEBIETE MIT HAUPTSTRICHUNG
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN + GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BENUTZEN
- VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- UMFORMERSTATION

BEARBEITET EINHAUSEN DEN 15.5.1968
ERGÄNZT .. DEN 23.8.1972
ERGÄNZT .. DEN 24.8.1974

ARCHITEKT K. GÄRTNER
EINHAUSEN, WALDSTR. 41, TELEF. 5209

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 15. Mai 1968 BESCHLOSSEN

EINHAUSEN 25. Feb. 1974
BURGERMEISTER
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMASS § 2 BBAUG NACH VERÖFFENTLICHUNG AM 07. Jan. 1974 IM VOM 17. Jan. 1974 BIS 18. Feb. 1974 OFFENTLICH AUSGELEGT
EINHAUSEN 25. Feb. 1974
BURGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEPRÜFT, ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN BERATEN UND DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 20. Feb. 1974 BESCHLOSSEN
EINHAUSEN 25. Feb. 1974
BURGERMEISTER

DAS REGIERUNGSPRÄSIDIUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG/ERLASS VOM .. NR .. GEMASS § 6 ABS 1 BBAUG GENEHMIGT
IA ..
DURCH BEKANTMACHUNG VOM .. BIS ..
RECHTSKRÄFTIG SEIT ..

